

ANTWORT

11.03.2010

auf die

KLEINE ANFRAGE 21/2010

Fragesteller: BAbg Michael Ladi, Mike Blank (CDU)

Betr.: Aktivitäten von Scientology und anderen Sekten

Das Bezirksamt beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Soweit es sich um nichtkommerzielle Werbemaßnahmen „aus der Hand“, wie das Verteilen von Material ohne Standaufbau handelt, sind diese allgemein zulässig und somit nicht genehmigungspflichtig.

Zu 2 und 3:

In keinem Fall.

Zu 4:

Entfällt

Zu 5:

Im Januar 2007 wurden im Umfeld des EKZ Hamburger Straße Werbeaktionen für eine Veranstaltung in den Räumen einer Firma in der Humboldtstraße registriert und angezeigt. Desgleichen im September 2009 vor Räumen in der Lübecker Straße 127. In beiden Fällen handelte es sich um nichtkommerzielle Aktionen, die nicht zu unterbinden waren.

Wolfgang Kopitzsch